VERORDNUNG (EWG) Nr. 992/86 DER KOMMISSION

vom 4. April 1986

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (3), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung könnte wegen der Währungslage und der auf den Devisenmärkten herrschenden Ungewißheit zu Spekulationen führen. Daher ist die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge wird ab 5. April 1986 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1986 in Kraft.

Sie gilt bis zum 9. April 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1986

Für die Kommission

Lorenzo NATALI

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.